

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 3.

Zamość, am 22. oktober 1915.

Jahr I.

Inhalt: 1. Verlegung des Sitzes des Militärgeneralgouvernements, 2. Bezugspreis für das Amtsblatt, 3. Bauernbehörden, 4. Versammlungen, 5. Inanspruchnahme des Kreiskommandos in Bagatellsachen, 6. Führung der Standesregister (Matriken), 7. Dislocierung der k. u. k. Gendarmerie im Kreise Zamość, 8. Anbot in emailliertem Geschirr, 9. Pässe, 10. Wutkrankheit, 11. Jagd, 12. Russische Pensionisten 13. Soldatengräber 14. Kriegsmaterial u 15. Befestigungen, Draht.

1. Verlegung des Sitzes des Militärgeneralgouvernements.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österr. ung. Okkupationsgebiet in Polen hat seinen Sitz von Kielce nach Lublin verlegt.

2. Bezugspreis für das Amtsblatt.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt des Kreiskommandos Zamość wurde für Privatpersonen mit 3 K vierteljährig festgesetzt.

Bestellungen sind an das Kreiskommando zu richten und können auch bei den Gendarmeriepostenkommandos eingebracht werden, welche die Zustellung besorgen.

Einzelne Nummern sind um den Preis von 60 h. in der Buchhandlung Hernhut in Zamość erhältlich

3. Bauernbehörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25 Juli 1864 und vom 21 Mai 1876. bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a.) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b.) den Kreiskommandos in 1 Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in 11. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten

4. Versammlungen:

Versammlungen dürfen ohne behördliche Bewilligung nicht stattfinden.

Um diese Bewilligung ist mindestens 8 Tage vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte im Wege des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos beim Kreiskommando anzusuchen.

In dem Gesuche ist die Stunde des Beginnes und der Versammlung, sowie der Zweck genau anzugeben. Bei Theatervorstellungen, Unterhaltungsabenden, und dergleichen sind die Texte der Vorträge vorzulegen.

5. Inanspruchnahme des Kreiskommandos in Bagatellsachen.

Die Bevölkerung ist zu belehren, dass sie

sich nicht mit jeder Kleinigkeit direkt an das Kreiskommando wenden, sondern wenn möglich vorerst die Intervention der Gemeindevorstände u. Richter in Anspruch zu nehmen hat Dies gilt insbesondere von privatrechtlichen Streitigkeiten Vertauschung von Pferden u Vieh, Lohn-differenzen, angeblichen Besitzstörungen), kleineren Diebstählen, Misshandlungen etc.

Bei Vorkommnissen strafrechtlicher Natur ist in erster Linie der nächste Gendarmerieposten berufen und verpflichtet einzugreifen.

Parteienverkehr beim Kreiskommando findet nur von 10-12 h vorm. statt, wobei Montag, Mittwoch und Samstag nur für die auswärtige Bevölkerung rezerviert bleiben.

6. Führung der Standesregister (Matriken).

Mit der im 111. Stücke des Verordnungsblattes der k. u k. Militärverwaltung in Polen veröffentlichten Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915 Nro. 9. wurde die Führung der Standesregister (Matriken) über Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle geregelt.

Die hochwürdigen römisch-katholischen Pfarrämter werden angewiesen, sich mit dem Inhalte dieser Verordnung sogleich vertraut zu machen und unter Benützung der in der Verordnung vorgeschriebenen Formulare die Matriken für die römisch-katholische Bevölkerung anzulegen.

Für jede im Bereiche der Pfarre liegende Gemeinde sind separate Bücher für Geburts-Ehe-und Sterbefälle zu führen Die Namen der Ortschaften sind in die Rubrik „Hausnummer“ der vorgeschriebenen Formulare für Matriken-

bücher und Matrikenauszüge einzutragen. Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt.

Die Seiten der anzulegenden Matrikenbücher sind fortlaufend zu nummerieren und die Blätter zu binden. Sodann sind diese Matrikenbücher dem Kreiskommando behufs Beisetzung des Siegels und zwar längstens bis 1. Dezember 1. J. vorzulegen.

Die Führung der Matriken für Personen, die nicht der römisch-katholischen Kirche angehören, obliegt in den Städten Zamość und Szczebrzeszyn dem Bürgermeister, in den Landgemeinden den Gemeindevorstehern.

Auf diese Matriken finden die gleichen Bestimmungen wie für die von den Pfarrämtern für Angehörige der römisch-katholischen Kirche geführten Matriken Anwendung.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden ersucht, die Gemeindevorsteher bei der Führung der Matriken beratend zu unterstützen.

Für die Ausstellung von Matrikenauszügen, welche nach dem der Verordnung beigeschlossenen Formulare (Beilage B) ausgefertigt werden und nach Form und Inhalt mit den Eintragungen im Standesregister übereinstimmen müssen, können die bisher üblichen Gebühren eingehoben werden.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden eingeladen, die Bevölkerung von der Kanzel über die Pflicht zur Anzeige aller Geburten, Trauungen und Todesfälle zu belehren.

Die Gemeindevorsteher haben die Verlautbarung der Vorschriften der Par. 5 und 6 der eingangs erwähnten Verordnung in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

7. Dislocierung

der k. u k. Gendarmerie im Kreise Zamość.

K. u k. Kreisgendarmeriekommando Zamość Ordynacka ulica, Zamojski Palast.

Bezirksgendarmeriekommando Zamość.		Bezirksgendarmeriekommando Szczebrzeszyn	
Gend. Posten	Zugehörige Gemeinde	Gend. Posten	Zugehörige Gemeinde
Gendarmerieposten Z a m o ś ć	Z o m o ś ć, Nowa Osada u. Mokre	Szczebrzeszyn	Szczebrzeszyn

Gend. posten	Zugehörige Gemeinde	Gend. posten	Zugehörige Gemeinde
Skierbieszów	Skierbieszów	S u ł ó w	S u ł ó w
Stary Zamość	Stary Zamość, Nielisz u Wysokie	Frampol	Frampol
Krasnobrod	Krasnobrod	Zwierzyniec	Zwierzyniec u. Tereszpól
Łabunie	Łabunie u Suchowola	Expositur G o r a j	G o r a j
		Radecznicza	Radecznicza

8. Anbot in emailliertem Geschirr.

Die Firma Westen in Olkusz hat grosse gestanzte bis 80 cm Durchmesser verzinkte und geschliffene emaillierte Kessel und Geschirre. Die Kessel können als Ersatz für Kupferkessel verwendet werden. Geschirre und Kessel sind in grossen Quantitäten lagernd.

Reflektanten haben sich unmittelbar an die genannte Firma zu wenden

9 P Ä S S E.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Reisepass auf Seite 4 nur mit dem Passinhaber reisende Kinder unter 15 Jahren aufgenommen werden dürfen. Für alle übrigen Begleitpersonen, also auch die Kutscher, sind separate Reisepässe zu lösen

Von nun an wird von jedem Schreibkundigen auf Seite 2 des Passes der Abdruck des Daumens der rechten Hand verlangt werden.

10. WUTKRANKHEIT.

Es sind mehrere Fälle von Wut bei Hunden und Katzen im hiesigen Kreise vorgekommen und wiederholt Menschen von solchen Tieren gebissen worden.

Das Kreiskommando hat angeordnet, dass alle Hunde an die Kette zu legen und Hunde, welche frei umherlaufend angetroffen werden, sofort zu vertilgen sind.

Die Gendarmerie erhält den Auftrag, Besitzer

frei umherlaufender Hunde hierher anzuzeigen, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

11. J A G D.

Bis zu der demnächst erfolgenden Regelung der Jagd ist das Jagen in den Staats- und städtischen Wäldern verboten.

Im übrigen sind nur die Grossgrundbesitzer und deren Gäste zur Ausübung der Jagd berechtigt.

Den Gemeinden und kleineren Grundbesitzern steht das Jagdrecht nicht zu.

Folgende Wildschon- und Abschusszeiten sind zu beobachten:

Elch vom $\frac{1}{1}$ — $\frac{31}{8}$

Edel und Damhirsch vom $\frac{1}{1}$ — $\frac{31}{7}$

Rehbock das Jagen verboten

Hase vom $\frac{1}{2}$ — $\frac{30}{9}$

Haselhuhn vom $\frac{1}{2}$ — $\frac{31}{8}$

Auerhahn und Birkhahn vom $\frac{15}{5}$ — $\frac{31}{12}$ und vom $\frac{1}{1}$ — $\frac{15}{3}$

Rebhuhn vom $\frac{1}{1}$ — $\frac{15}{8}$

Fasan vom $\frac{1}{1}$ — $\frac{15}{8}$

Wachtel und Wildtaube vom $\frac{1}{1}$ — $\frac{31}{7}$ und vom $\frac{1}{11}$ — $\frac{31}{12}$

Trappe vom $\frac{15}{2}$ — $\frac{15}{8}$

Sumpfvogel vom $\frac{15}{4}$ — $\frac{31}{6}$.

Wasservogel vom $\frac{15}{4}$ — $\frac{31}{6}$

Das Jagen auf Weibliches Elch, Rot-, Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvogel ist verboten.

12. Russische Pensionisten.

Behufs Einleitung der Aktion zur eventuellen Bewilligung der Vorschüsse an russische Pensionisten, die im hiesigen Kreise derzeit verbleiben, werden dieselben aufgefordert sich bei den zuständigen Gemeindeämtern binnen 14 Tagen schriftlich zu melden.

Die Meldung soll in polnischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

Der von dem Pensionisten unterfertigte Meldezettel soll über folgende Fragen wahrheitsgetreue Auskunft geben:

Charakter des Pensionisten,

Wohnsitz desselben,

Höhe der Monatspensionsbezüge, Namhaftmachung der Urkunden oder anderer Behelfe, mittels welcher obige Angaben bewiesen werden können;

Familienverhältnisse (Ledig, verheiratet, verwitwet, Anzahl und Alter der Kinder).

Art und Höhe des Einkommens ausser den Pensionsbezügen.

Das Versäumen der Meldung seitens des Pensionisten kann das Ansuchen um Bewilligung des Pensionsverschusses benachteiligen.

Die binnen 14 Tagen in das Gemeindeamt eingelaufenen Meldungen sind von diesem Amte nach Prüfung der Wahrheit der Angaben dem k. u. k. Kreiskommando binnen 8 Tagen in Vorlage zu bringen.

13. Soldatengräber.

Die Grundbesitzer sind aufzufordern die Gräber gefallener Soldaten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Freund oder Feind bergen, pietätvoll zu schonen und durch Aufstellung haltbarer Holzkreuze und Umfriedungen zu kennzeichnen und zu schützen.

Die Auffindung von Soldatengräbern ist

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julian Fischer

Oberst mp.

immer sofort dem Gemeindevorsteher oder der k. u. k. Gendarmerie anzuzeigen.

14. Kriegsmaterial.

Es wird nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, dass Waffen, Munition, Sprengstoffe, Armaturen und Ausrüstungsgegenstände, Pferdegeschirre, Sattelzeuge etc., von wem und wo immer sie gefunden werden, sofort dem nächsten k. u. k. Gendarmerieposten zu übergeben oder dortselbst anzuzeigen sind Nicht explodierte Art. Geschosse sind unverändert an Ort und Stelle zu belassen und ist der nächste Gendarmerieposten von der Auffindung sofort zu verständigen

Wer derlei Gegenstände verheimlicht, veräussert oder an sich bringt, wird vom k. u. k. Kreisgerichte bestraft.

15. Befestigungen, Draht.

Alle seitens österr. oder deutscher Truppen errichteten Befestigungen sind in ihrem gegenwärtigen Zustand unbedingt zu erhalten, wofür die Gemeinden Sorge zu tragen haben.

Nur die russischen Befestigungen sind nach vorheriger Evidenznahme einzuwerfen.

Die Evidenznahme erfolgt nach speziellen Weisungen durch die k. u. k. Gendarmerie.

Das in den russ. Befestigungen eingebaute Holz kann den Eigentümern rückgestellt, oder wenn diese nicht eruierbar sind, sonst nach Weisung der Gemeinde nutzbringend verwertet werden.

Draht ist unbedingt zu sammeln und bei den k. u. k. Gendarmerieposten zu deponieren.

Wer seitens österr. ung. oder deutscher Truppen errichtete Befestigungen beschädigt, zuwirft, Material daraus entnimmt, oder wer Draht an sich bringt, wird vom k. u. k. Kreisgerichte bestraft.